

Übungsfall Nr.1 Verwaltungsrecht

S studiert Architektur an der BTU Cottbus. Als Weihnachtsüberraschung haben sich S und sein Freund T als Weihnachtsmänner verkleidet und stürmten die Vorlesung des Prof. P, dieser hielt gerade einen Vortrag über die Weltwirtschaft. S und T sangen lauthals Weihnachtslieder und verteilten Schokoladenweihnachtsmänner und Glühwein mit Schuss. Die Studenten waren sehr angetan von der willkommenen Abwechslung und stimmten glühweintrinkend in den Gesang ein. P war sehr erbost, weil er seinen Vortrag nicht zu Ende bringen konnte, da ihm keiner mehr sein Aufmerksamkeit schenkte. Er forderte die Menge zur Ruhe auf und die vermeintlichen Weihnachtsmänner zum Gehen. S entgegnete ihm er solle mal locker werden und einen ordentlichen Schluck Glühwein nehmen, andernfalls werden sie ihm den Glühwein zwangsweise verabreichen. Nach 5 Minuten gibt P auf und kehrte zurück in sein Büro.

Als die Hochschulleitung von dem Vorfall erfährt und S als Täter ermittelt, wird er, nachdem ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben worden war, vom Ordnungsausschuss mit Bescheid, zugestellt am 13.01.2009, und sofortiger Wirkung exmatrikuliert, weil S einem Prof. gedroht habe. Eine weniger einschneidende Maßnahme komme nicht in Betracht.

Ist die Exmatrikulation des S rechtmäßig ergangen?

Lösung: Übungsfall Nr. 1 Verwaltungsrecht

Zu prüfen ist, ob die Exmatrikulation rechtmäßig ist. Die Exmatrikulation ist rechtmäßig, wenn sie auf einer ordnungsgemäßen Ermächtigungsgrundlage beruht und formell sowie materiell rechtmäßig ist.

1. Ermächtigungsgrundlage

Als Rechtsgrundlage für eine Exmatrikulation als Ordnungsmaßnahme kommt § 14 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 BbgHG in Betracht. *(Die Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage kann hier unterstellt werden)*

2. Formelle Rechtmäßigkeit

a) Zuständigkeit

Die Exmatrikulation müsste von der zuständigen Stelle veranlasst worden sein. Die Exmatrikulation ist eine Ordnungsmaßnahme nach § 14 II S. 2 Nr. 4 BbgHG

Der hier handelnde Ordnungsausschuss der BTU Cottbus ist gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Immatrikulationsordnung die zuständige Behörde für die Auferlegung von Ordnungsmaßnahmen nach § 14 Abs. 2 S. 2 BbgHG und ist damit sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich daraus, dass S Studierender an der BTU ist und sich der Vorfall an der BTU ereignet hat.

Somit ist der Ordnungsausschuss die zuständige Stelle für die Exmatrikulation.

b) Verfahren

Weiterhin müsste das Verfahren ordnungsgemäß abgehalten worden sein. Gemäß § 9 Abs. 4 S. 3 der Immatrikulationsordnung ist der Betroffene vor Erlass der Ordnungsmaßnahme anzuhören. Dies ist vorliegend eingehalten worden, da S die Möglichkeit gegeben wurde, Stellung zu nehmen.

(Allgemeine Anhörungsvorschrift wäre § 28 VwVfG, sofern es keine Spezialvorschrift gibt.)

c) Form

Gemäß § 9 Abs. 5 S. 1 der Immatrikulationsordnung ist die Ordnungsmaßnahme durch einen Bescheid, also schriftlich, der dem Betroffenen zugestellt wird, zu erlassen. Vorliegend ist diese Formvorschrift eingehalten worden, da dem S ein schriftlicher Bescheid am 13.01.2009 zugestellt wurde.

dd) Zwischenergebnis

Die Exmatrikulationsanordnung des Ordnungsausschusses ist formell rechtmäßig ergangen.

3. Materielle Rechtmäßigkeit der Exmatrikulationsanordnung

Die Exmatrikulation müsste zudem materiell rechtmäßig sein.

a). Tatbestandsvoraussetzungen

Zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für den Erlass der Exmatrikulation vorliegen.

Ordnungsmaßnahmen nach § 14 Abs. 2 S.2 BbgHG, dazu zählt nach Nr. 4 auch die Exmatrikulation, können gegenüber **Studierenden** angeordnet werden, wenn sie einen **Ordnungsverstoß** begangen haben.

S ist ein Studierender, so dass grundsätzlich gegen ihn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden können.

Wann ein Ordnungsverstoß anzunehmen ist, ist in § 14 Abs. 1 BbgHG geregelt. Voraussetzung wäre zunächst, dass S Gewalt angewendet hat, zur Anwendung von Gewalt aufgefordert hat oder mit Gewalt gedroht hat. S hat dem P gedroht er werde ihm den Glühwein zwangsweise verabreichen, wenn er sie nicht feiern ließe oder freiwillig mitmachen würde. Damit hat S dem P körperlichen Zwang also Gewalt angedroht. Gleichzeitig hat er dadurch die in § 14 I Nr. 1 und Nr. 2 BbgHG benannten Folgen herbeigeführt. Vorliegend hat S durch sein Verhalten sowohl die

Durchführung einer Veranstaltung der Hochschule behindert nach (Nr. 1), da Prof. P seine Vorlesung nicht mehr abhalten konnte und in sein Büro zurück kehrte. Gleichzeitig hat er auch ein Hochschulmitglied, Prof. P, von der Ausübung seiner Pflichten, dem Abhalten der Vorlesung, abgehalten (Nr. 2). Dementsprechend lag ein Ordnungsverstoß des S vor und damit die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Exmatrikulation.

b) Rechtsfolge

Die Behörde müsste sich an die im Gesetz vorgegebene Rechtsfolge gehalten haben.

Gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 BbgHG können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Es handelt sich also um eine Ermessensentscheidung der Behörde. Sie hat ein

Entschließungsermessen, das heißt sie kann entscheiden, ob sie überhaupt tätig wird und auch ein Auswahlermessen hinsichtlich welcher der im Gesetz benannten Maßnahmen sie erlässt. Die Anordnung der Exmatrikulation gehört zu den im Gesetz benannten Maßnahmen nach § 14 II S. 2 Nr.4 BbgHG.

Zu prüfen ist, ob die Behörde ihr Auswahlermessen bezüglich der ausgewählten Ordnungsmaßnahme ermessensfehlerfrei betätigt hat.

Der Ordnungsausschuss war der Ansicht, dass eine weniger einschneidende Maßnahme nicht in Betracht käme, das zeigt, dass die Behörde erkannt hat, dass es sich um eine Ermessensentscheidung handelt und sie ihr Ermessen auch ausgeübt hat. Eine Ermessensunterschreitung liegt folglich nicht vor. Die Maßnahme wurde gewählt, weil S sich in krimineller Weise gegen einen Hochschullehrer aufgelehnt habe. Diese Erwägungen sind nicht sachfremd, so dass auch ein Ermessensfehlgebrauch nicht einschlägig ist.

Fraglich ist, ob die Ermessensgrenzen eingehalten worden sind oder ob diese überschritten wurden.

Die Ermessensgrenzen können sich aus der Norm, die das Ermessen gewähren ergeben sowie aus anderen Rechtsnormen, insbesondere aus dem Verfassungsrecht, hier dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

(Die Verfassungsmäßigkeit des Hochschulgesetzes kann hier unterstellt werden. Das heißt, das Gesetz selbst mit seinen Maßnahmen ist auch materiell verfassungsgemäß insbesondere verhältnismäßig und muss selbst nicht einer Prüfung unterzogen werden).

(es verfolgt einen legitimen Zweck: Schutz des Hochschulbetriebes

§ 14 II S. 2 Nr. 4 ist geeignet den Zweck zu fördern: da durch eine Exmatrikulation der Störer keine Einwirkungsmöglichkeit mehr hat;

es ist erforderlich in dem Moment, wenn es keine mildere Maßnahme gleicher Effektivität in Frage kommt;

es ist angemessen: Abwägung der Interessen des Betroffenen mit denen der Hochschule an der störungsfreien Ausübung des Lehrbetriebes und denen der anderen Studierenden, die einen Recht auf Ausübung ihres Studiums haben.)

In diesem Fall muss also nur überprüft werden, ob § 14 BbgHG verfassungsmäßig angewandt worden ist. Das heißt, die Exmatrikulation selbst müsste unter anderem verhältnismäßig sein.

Legitimer Zweck

Die Exmatrikulation in diesem Fall dient dem Schutz des Hochschulbetriebes vor den störenden Einwirkungen des S.

Geeignetheit

Die Exmatrikulation des S ist geeignet ihn vom Lehrbetrieb fern zu halten und damit seine Störungen zu unterbinden.

Erforderlichkeit

Fraglich ist, ob die Exmatrikulation erforderlich war. Die Exmatrikulation ist erforderlich, wenn kein milderes Mittel zur Verfügung steht, das ebenso effektiv ist. Grundsätzlich könnte die Exmatrikulation nach Nr. 1 angedroht werden und S könnte von der Benutzung einzelner Einrichtungen sowie der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen ausgeschlossen werden Nr. 2 und 3.

Die Exmatrikulation ist im Vergleich zu den vorgenannten Maßnahmen das schwerwiegendste Mittel, das verhängt werden kann und sollte daher nur in schwerwiegenden Fällen von Gewaltanwendung und damit verbundenen Beeinträchtigungen des Hochschulbetriebes angeordnet werden. Hier wären die weniger einschneidenden Maßnahmen ebenso geeignet, da nicht damit gerechnet werden kann, dass diese bei S keine Wirkung zeigen. Es ist der erste Verstoß des S in dieser Hinsicht, es legen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass S bei einer Androhung der Exmatrikulation und dem Ausschluss von Einrichtungen oder einzelnen Lehrveranstaltungen den für ihn verbleibenden Hochschulbetrieb weiter stören wird. Die alternativen Maßnahmen bedeuten für den S weniger Einschnitte und Beeinträchtigungen, da er dann zumindest noch andere Vorlesungen besuchen kann um sein Studium fortzuführen. Die Exmatrikulation hat die Beendigung seines Studiums zur Folge.

Es gibt somit an Stelle der Exmatrikulation andere mildere Mittel, die ebenso effektiv sein können. Die Erforderlichkeit der Exmatrikulation ist damit nicht gegeben. Die Ermessensgrenzen des Auswahlermessens werden durch den Grundsatz der

Verhältnismäßigkeit beschränkt, insbesondere ist hier die Erforderlichkeit überschritten. Es liegt eine Ermessensüberschreitung vor.

Die Exmatrikulation ist materiell nicht rechtmäßig und damit insgesamt rechtswidrig.

4. Ergebnis

Die Exmatrikulationsanordnung ist rechtswidrig.